

## Medienmitteilung

### **Bundesgericht gibt Alleinerziehenden Recht**

Bundesgericht: Ein- und Zweielternfamilien müssen gleich besteuert werden

**Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 2005 festgestellt, dass das St. Galler Steuergesetz gegen Bundesrecht verstösst, weil es Ein- und Zweielternfamilien nicht gleich besteuert. Das Verwaltungsgericht St. Gallen hatte eine entsprechende Beschwerde einer Alleinerziehenden geschützt, doch zog der Kanton den Fall ans Bundesgericht weiter.**

**Das Bundesgericht hat den Kanton St. Gallen jetzt aufgefordert, Ein- und Zweielternfamilien gleich zu entlasten, wie es das Steuerharmonisierungsgesetz vorsieht. Damit wird eine stossende Ungleichbehandlung aufgehoben, wie dies der Schweizerische Verband der alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV immer wieder gefordert hatte.**

Wie das Verwaltungsgericht hiess das Bundesgericht die Beschwerde der alleinerziehenden Mutter eines sechsjährigen Kindes gut und wies die Regierung des Kantons St. Gallen an, die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zu erlassen. Gleichzeitig kritisierte das Gericht aber, Art. 11 StHG verstosse gegen die Verfassung, weil Tarifvorschriften den Kantonen vorbehalten seien und weil er sich nicht mit dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vereinbaren lasse. Diese Bestimmung, so das Gericht, berücksichtige nicht, dass bei gleichem Einkommen und gleicher Kinderzahl die Leistungsfähigkeit einer Alleinerziehenden höher sei als diejenige einer Zweielternfamilie.

Hintergrund des Urteils war die Revision des Steuergesetzes von 2001, in welcher der Kanton St. Gallen den Einheitstarif und das Vollsplitting für gemeinsam besteuerte Ehegatten einführt. Alleinerziehende wurden dagegen neu mit einem Abzug von maximal 5000 Franken entlastet. Der Einelternabzug des revidierten Steuergesetzes genügt aber den Anforderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht, stellt jetzt das Bundesgericht fest. Im konkreten Beispiel musste die Alleinerziehende 2'200 Franken mehr bezahlen als eine Einverdienerfamilie mit einem Kind.

### **Revision verschlechterte Situation von Einelternfamilien**

Bis 2001 bestand ein Doppeltarif. Der günstigere galt für Ehepaare und für Alleinerziehende. Dies entsprach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), der die gleiche steuerliche Entlastung für Ehepaare und Alleinerziehende verlangt.

Die Steuergesetzrevision von 2001 mit dem Ehepaar-Splitting verschlechterte die Situation der Einelternfamilien. Während Ehepaare – auch ohne Kinder – stark entlastet wurden, mussten die Alleinerziehenden plötzlich viel mehr Steuern bezahlen. Damit stellten sich die Richter gegen gesicherte sozialwissenschaftliche Erkenntnisse (wichtig ist dort eine Studie des heutigen Bundesrats Deiss und vom Büro BASS), nach denen die Kinderkosten für Einelternfamilien wesentlich höher sind als für Zweielternfamilien.

### **Schwierige Situation der allein Erziehenden**

Es waren die besonderen Belastungen und das wesentlich erhöhte Armutsrisiko von Einelternfamilien, welche das Bundesparlament bewogen, die Bestimmung von Art. 11 ins Steuerharmonisierungsgesetz

aufzunehmen, Alleinerziehende seien gleich zu entlasten wie Ehepaare. Auch mussten Alleinerziehende gestützt auf dieses Gesetz neu die Alimente versteuern. Die schwierige Situation der Alleinerziehenden und ihrer Kinder schlägt sich auch in der Sozialhilfestatistik des Kantons St. Gallen nieder, die im Mai 2005 publiziert wurde. Die Sozialhilfestatistik hat festgestellt, dass Zweielternfamilien unterdurchschnittlich, Alleinerziehende aber überdurchschnittlich von Sozialhilfe abhängig sind.

Die Steuergesetze der Kantone Appenzell (AR und AI), Bern, Neuenburg, Schwyz und Thurgau stellen Ein- und Zweielternfamilien ebenfalls nicht gleich und verstossen damit gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Diese Kantone werden nun ihre kantonale Steuergesetzgebung ebenfalls entsprechend anpassen müssen.

Der SVAMV unterstützt Einelternfamilien immer wieder bei entsprechenden Prozessen.

### **Der Staat fördert Kinderarmut**

*Kinderalimente sind eine Existenzgrundlage für das Kind, auf die es rechtlichen Anspruch hat. Die kürzlich veröffentlichte Untersuchung des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV zur Alimentenhilfe in den Kantonen zeigt aber eine verwirrende Vielfalt von Bedingungen und Bestimmungen, die den Schutz dieses Kindesrechts einschränken. Insbesondere werden finanzielle und personelle Ressourcen für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung verschwendet, welche den Kindern zugute kommen müssten. Die ungenügende Sicherung der Kinderalimente erweist sich als massives Armutsrisiko für Einelternfamilien.*

*Ausgewählte Ergebnisse der **Untersuchung des SVAMV „Wie schützen die Kantone die Rechte der Kinder? Untersuchung zur Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe“** und weitere Artikel zum Thema sind in EinElternForum 3/2005 (September) „Von A wie Alimente bis Z wie Zahlungsmoral“ erschienen.*

*Bestellungen: [info@einelternforum.ch](mailto:info@einelternforum.ch) oder [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch).*

*Die ausführlichen Ergebnisse der SVAMV-Studie und eine Mediendokumentation finden Sie im Internet unter [www.svamv-fsfm](http://www.svamv-fsfm) und [www.einelternforum.ch](http://www.einelternforum.ch).*

*Für weitere Informationen:*

Anna Hausherr, SVAMV Zentralsekretärin, Tel 031 351 77 71 oder 079 758 94 48,

E-Mail: [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch) oder [a.hausherr@svamv.ch](mailto:a.hausherr@svamv.ch).

Fürsprecher Gerhard Hauser-Schönbächler, Tel 031 376 04 70, [gerhard@hauser-anwalt.ch](mailto:gerhard@hauser-anwalt.ch)

Bern, 9. November 2005